

Jugendordnung

des

Musikverein Höfingen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Vorgänge und Aufgaben der Bläserjugend im Musikverein Höfingen e.V. Sie kann nur vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung des Musikverein Höfingen e.V. geändert werden.

§ 2 Mitgliedschaft in der Bläserjugend

Mitglieder der Bläserjugend sind alle Jungmusiker bis zum 21. Lebensjahr.

§ 3 Organe

a) Jugendleiter

Der Jugendleiter wird in der Mitgliederversammlung des Musikverein Höfingen e.V. gewählt (siehe § 14 der Satzung).

b) Mitgliederversammlung der Bläserjugend

Die Mitgliederversammlung der Bläserjugend findet einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Bläserjugend. Sie wird vom Jugendleiter einberufen.

c) Jugendsprecher

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung der Bläserjugend gewählt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die laufenden Geschäfte werden vom Jugendleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand des Musikverein Höfingen e.V. geführt.

§ 5 Unterstützende Funktionen

Eine Unterstützung der Aufgaben des Jugendleiters kann durch weitere Funktionsämter, wie z.B. ein Jugendbetreuerteam erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung vom 16.03.1993. Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Musikverein Höfingen e.V. am 17.01.2009 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.